

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro
KOM-Nr.:	COM(2022) 546 final
BR-Drucksache:	BR-Drs. 585/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM, Az. 615-001
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der breiten Nutzung von Sofortzahlungen durch Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zum Anbieten von Euro-Sofortzahlungen • Dadurch Stärkung des Finanzdienstleistungsbinnenmarktes und damit auch der internationalen Rolle des Euro • Nutzbarmachung des "Floats", also des Geldbetrags, der im Überweisungsverkehr für eine gewisse Zeitspanne im Finanzsystem steckt
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Änderungs-Verordnung soll die bestehende SEPA-Verordnung im bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeändert werden. • Verpflichtung für jeden Zahlungsdiensteanbieter in der EU, der Überweisungen in EUR anbietet, diese auch als Sofortzahlungen anbieten zu müssen • Frist zur Umsetzung: 6 Monate nach Inkrafttreten bis Empfang von Sofortzahlungen und 12 Monate für die Ausführung solcher Zahlungen • Sofortzahlungen dürfen nicht teurer sein als Überweisungen • Zahlungsdiensteanbieter muss dem Zahlenden einen Hinweis übermitteln, wenn IBAN und Name des Empfängers nicht übereinstimmen • Verpflichtung für Zahlungsdiensteanbieter, täglich die Kunden mit EU-Sanktionslisten

	abzugleichen, anstelle jede Transaktion einzeln zu prüfen
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags ist Art. 114 AEUV.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nein.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Fz 01.12.22, U 01.12.22, In 29.11.22, Plenum unbekannt, vorauss. 14.01.22 b) nicht bekannt c) ./.